

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.106 vom 2. November 2021

ZH Steuerrekursgericht, 2021-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2020.106

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.106 du 2 novembre 2021

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2020.106 del 2 novembre 2021

Regeste

Indirekte Teilliquidation, verzögerte Substanzausschüttung Unternehmensverkauf an Erbenholding gegen Gewährung eines zinslosen Darlehens mit geringer Amortisationsrate, die so ausgestaltet wurde, dass sie nur mit erwirtschafteten Dividenden bezahlt werden konnte (Amortisationsdauer gem. urspr. Vereinbarung ca. 21 Jahre). Die nicht drittvergleichskonforme Darlehensausgestaltung führt dazu, dass es zu keiner Substanzentnahme innerhalb der Sperrfrist kommt. Bei drittvergleichskonformer Ausgestaltung hätte teilweise auf die Substanz zurückgegriffen werden müssen. Diese verzögerte Substanzentnahme lässt sich zwar nicht unter den gesetzlich normierten Tatbestand von Art. 20a Abs. 1 lit. a subsumieren, stellt allerdings eine Steuerumgehung dar, da die diesbezüglich allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Abweisung.

Erwägungen

E. 1

ST.2020.123

- 30 - wiesen. Auch der Hinweis auf den Debitorenstand der D per Ende der Geschäftsjahre hilft ihnen vorliegend nicht weiter. Es ist allgemein bekannt, dass kurz vor Ende des Jahres oftmals noch Leistungen des ablaufenden Geschäftsjahrs in Rechnung gestellt werden, was den Debitoren- und Kreditoren entsprechend aufbläht. Daraus Rückschlüsse auf den durchschnittlichen Liquiditätsbedarf abzuleiten, ist demgemäss schwierig. Auch der generelle Hinweis auf ungewöhnliche Ereignisse wie die Corona-Pandemie oder die Finanzkrise im Herbst 2008, die als ungewöhnliche Ereignisse die (Kapitalbeschaffungs-)Märkte in kürzester Zeit ausgetrocknet hätten, was die Berücksichtigung einer höheren Liquiditätsreserve rechtfertigen würde, vermögen daran allgemein nichts zu ändern. Vielmehr wäre von ihnen darzutun und zu belegen, dass die D in einer diesbezüglich übermässig exponierten Branche tätig ist. Ohne individuellen Nachweis rechtfertigen solche ungewöhnlichen Ereignisse hingegen generell die Berücksichtigung einer höheren Liquiditätsreserve nicht. e) Im Ergebnis ist damit die vom kantonalen Steueramt vorgenommene Berechnung der nichtbetriebsnotwendigen Substanz per Beteiligungsverkauf am 9. November 2012 mit Fr. ... nicht zu beanstanden. Damit wiederum bleibt die (fiktive) Finanzierungslücke bzw. verzögerte Substanzausschüttung mit Fr. 1'012'310.- weiterhin als kleinste Grösse für die Bestimmung der Aufrechnung des steuerbaren Vermögensertrags gemäss Kreisschreiben massgebend (E. 7b). Auch der Eventualantrag II ist damit abzuweisen. 10. Gestützt auf diese Erwägungen sind die Rechtsmittel vollständig abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Die Zusprechung einer Parteientschädigung entfällt (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs.

1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.